



Hartz IV

Stand: 17.10.2003

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt Die wichtigsten geplanten Reformen am Arbeitsmarkt

Arbeitslosengeld II (SGB II)

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende **NEU!**
2. Arbeitslosengeld II
3. Anspruchsberechtigte für Arbeitslosengeld II **NEU!**
4. Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit - Job-Center **NEU!**
5. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung
6. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und sonstige Dienstleistungen **NEU!**
7. Eingliederung von jungen Arbeitslosen
8. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss) **NEU!**
9. Öffentlich geförderte Beschäftigung **NEU!**
10. Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II **NEU!**
11. Anrechnung von Einkommen und Vermögen **NEU!**
12. Zuschlag für ehem. Bezieher von Arbeitslosengeld I
13. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelung für Bezieher von Arbeitslosengeld II **NEU!**
14. Kranken- Pflege- und Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II
15. Sozialgeld für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Alg II-Bezieher **NEU!**
16. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung **NEU!**
17. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte **NEU!**
18. Aussteuerungsbetrag **NEU!**
19. Finanzierung
20. Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit **NEU!**
21. Zielvereinbarungen

22. Innenrevision

23. Inkrafttreten

24. Regionaldirektionen (1.7.2004) NEU!

25. Keine Verwaltungsausschüsse in den Regionaldirektionen (1.7.2004) NEU!

26. Gesetzliche Vorgabe für die Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in den Regionaldirektionen (1.7.2004) NEU!

27. Bedürftigkeitsvoraussetzung für Sprachförderung entfällt (1.1.2004) NEU!

28. Zertifizierungsagenturen; Erweiterung des Verordnungsermächtigungsrahmens (1.1.2004) NEU!

29. Bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (1.7.2004) NEU!

30. Widerspruchsausschuss bei der Bundesagentur für Arbeit (1.7.2004) NEU!

31. Beurteilung der Beitragspflicht bei Angehörigen des Arbeitgebers geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH (1.7.2004) NEU!

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom 5.9.2003:

- Klarstellung, dass erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein (Art. 1 § 8 Abs. 1).
- Klarstellung, dass erwerbsfähige Ausländer grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind bzw. in Zukunft sein werden. Damit sind auch Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang leistungsberechtigt (Art. 1 § 8 Abs. 3).
- Klarstellung, dass bei Familien mit Kindern die Aufnahme einer Beschäftigung nur dann zumutbar ist, wenn die Betreuung des Kindes sicher gestellt ist (Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 3).
- Klarstellung, dass ein Grund, der eine Arbeit unzumutbar macht, dann vorliegt, wenn nicht mindestens das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird. Mit dieser Änderung soll Lohndrückerei und Lohndumping verhindert werden (Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 5).
- Ruhestand nicht verwertet werden kann, bleibt bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr und je Partner, höchstens jedoch 13.000 Euro je Partner von der Berücksichtigung frei (Art. 1 § 12 Abs. 3).
- Ergänzung, dass Vermögen von Menschen mit Behinderungen, das zur alsbaldigen oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, anrechnungsfrei bleibt (Art. 1 § 12 Abs. 3).
- Streichung der Verordnungsermächtigung zur Erwerbsfähigkeit (§ 13 Satz 1 Nr. 1).

- Ergänzung der Leistungen zur Eingliederung um die Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach dem Vorbild des § 19 Abs. 1 BSHG (Art. 1 § 16 Abs. 3)
- Ergänzung, dass bei die Agenturen für Arbeit die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen sollen (Art. 1 § 17 Abs. 1)
- Klarstellung, dass auch die Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit verpflichtet sind (Art. 1 § 18 Abs. 1).
- Ergänzung, dass für alle Alleinerziehenden ein Mehrbedarf für deren Kinder anerkannt wird (Art. 1 § 21 Abs. 3).
- Klarstellung, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 25 Jahren, bei denen aufgrund einer Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II wegfällt, Sach- und geldwerte Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhalten sollen (Art. 1 § 31 Abs. 5).
- Ergänzung, dass Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten und entfernteren Grades nur übergeleitet werden dürfen, wenn diese sie geltend machen (Art. 1 § 33 Abs. 2 Satz 1). Ausnahme: Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegen ihre Eltern und von Personen unter 25 Jahren, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern.
- Ergänzung, dass sich ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Übergangszeitraum nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen müssen. Damit wird aus Gründen des Vertrauensschutzes der Inhalt des § 428 SGB III für einen begrenzten Zeitraum auf das SGB II übertragen (Art. 1 § 65 Abs. 4a).
- Übernahme von Vorschriften aus dem Entwurf eines Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 15/1515), die Länderinteressen besonders berühren (Art. 3).
- Änderung, dass für die Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig die Sozialgerichte und zwar besondere Kammern zuständig sind. Die Änderung berücksichtigt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Sozialversicherungsleistung, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung ist (Art. 22).

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit. und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie für die Eingliederung erforderlich sind. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

- Dienstleistungen, insbesondere durch umfassende Betreuung durch einen persönlichen **NEU!** **Ansprechpartner** mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
- Geldleistungen, insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen,
- und Sachleistungen erbracht.

Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung erhalten.

NEU! Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. ... Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Vorgenommene Änderung: Hervorhebung des Ziels der Eingliederung in Arbeit, geringere Betonung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

2. Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld. Beide Leistungsarten sind staatliche Fürsorgeleistungen. Empfänger von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Bezieher von Sozialhilfe werden gleichgestellt und erhalten ab Juli 2004 das neue Arbeitslosengeld II (ALG II). Das neue steuerfinanzierte Arbeitslosengeld II (ALG II) sollen alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen erhalten.

Wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann, ist laut Gesetzentwurf erwerbsfähig. Den neuen Transfer erhalten also auch Menschen, die bisher in der Sozialhilfe sind, die aber als arbeitsfähig eingestuft werden. Insgesamt sind rund 2,1 Millionen Haushalte mit etwa 4,3 Millionen Personen betroffen.

3. Anspruchsberechtigte für Arbeitslosengeld II **NEU!**

Leistungen nach diesem Buch erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Dies sind Personen,

1. das 15. Lebensjahr vollendet (ursprüngliche Fassung: mindestens 15 Jahre alt sind) **NEU!** und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erwerbsfähig ist, wer gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten **NEU!** nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). Erwerbsfähig ist auch, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird. Wer arbeitsfähig ist und nur deshalb keine Stelle annehmen kann, weil er für seine Kinder (älter als drei Jahre) keine Tagesbetreuung findet, um den muss sich die Bundesanstalt für Arbeit in Zukunft verstärkt kümmern. Die BA soll erreichen, dass solche Kinder „vorrangig“ mit Betreuungsplätzen versorgt werden.

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind. Teilt der Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, dass der Hilfebedürftige nicht erwerbsfähig ist, entscheidet die Einigungsstelle nach § 45 SGB II. Bis zu deren Entscheidung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

NEU! Leistungen nach dem SGB II erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht. Grundsätzlicher Ausschluss der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende, die nach dem BAFöG oder §§ 60 bis 62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) dem Grunde nach förderungsfähig sind, in besonderen Härtefällen Leistungen als Darlehen.

NEU! Im Gesetzesbeschluss vom 17.10.2003 nicht mehr enthalten ist die Verordnungsermächtigung des § 13 Nr. 2 für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein Antragsteller nicht erwerbsfähig oder nicht hilfebedürftig ist. Begründung: Die in § 137 Abs. 3 AFG nachgebildete Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, zur Verwaltungsvereinfachung für deutliche Fallgestaltungen widerlegbare Vermutungen zu schaffen. Die Verordnungsermächtigung ist dahingehend missverstanden worden, dass der Inhalt der „Erwerbsfähigkeit“ und der „Hilfebedürftigkeit“ bestimmt werden konnte. Die Verwaltungsvereinfachung durch widerlegbare Vermutungen ist begrenzt. Deshalb und um Missverständnisse auszuräumen, soll die Regelung aufgehoben werden.

4. Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit - Job-Center **NEU!**

Die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die neue Leistung Alg II soll bundesweit die gleichmäßige Anwendung des Rechts für vergleichbare Sachverhalte gewährleisten, die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung und ihr bundesweites Netz von Agenturen für Arbeit nutzen. Die Kompetenz insbesondere der Kommunen bei der Eingliederung Hilfebedürftiger in Arbeit soll im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen genutzt werden. Eine arbeitsteilige Administration bei einheitlicher Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit soll zu einer weiterhin fruchtbaren Zusammenarbeit beider Institutionen führen.

NEU! Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten. Eine Klarstellung in dem Gesetzesbeschluss vom 17.10.2003, dass auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit den Agenturen verpflichtet sind.

Die flächendeckend einzurichtenden Job-Center sollen Serviceeinrichtungen für die Arbeitgeber und Anlaufstellen für alle erwerbslosen Personen sein. Job-Center sollen künftig die lokalen Zentren für alle relevanten Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sein. Unabhängig davon, ob der Arbeitssuchende Leistungen nach SGB III oder dem Zweiten Buch bezieht, soll die Struktur der Job-Center das Ziel der schnellen, passgenauen und nachhaltigen Erwerbsintegration unterstützen. Die Funktion der Job-Center als einheitliche Anlaufstelle soll zu effizientem und bürgerfreundlichem Verwaltungshandeln der Agenturen für Arbeit führen. Die konkrete Ausgestaltung der Job-Center, insbesondere ob sich das Job-Center auf die einheitliche Anlaufstelle beschränkt oder auch die so genannten „Back-Office-Bereiche“ wie z.B. Fall-Management und Leistungsberatung und -gewährung umfasst, obliegt den örtlichen Agenturen für Arbeit. Je nach Ausgestaltung können bestimmte, nicht-hoheitliche Aufgabenbereiche der Job-Center auch privatrechtlich organisiert werden. Im Job-Center ist der nächste Integrationsschritt verbindlich zu vereinbaren.

Sofern ausschließlich Informationen erforderlich sind, werden die Arbeitssuchenden auf die entsprechenden Informationsmöglichkeiten im Job-Center oder der Agentur für Arbeit verwiesen. Ist eine Beratung oder Betreuung durch einen Fallmanager erforderlich, soll der Arbeitssuchende bereits im Job-Center einen Termin erhalten; dem betreuungsbedürftigen Arbeitssuchenden soll der Fallmanager bereits im Job-Center namentlich benannt werden.

5. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung

Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner, der ihn umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung. Die gemeinsam erarbeitete und unterzeichnete Eingliederungsver-

einbarung stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit Angebote unterbreitet, die den individuellen Bedürfnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Andererseits wird mit jedem Hilfebedürftigen vereinbart, welche Anstrengungen von ihm selbst im Rahmen des Eingliederungsprozesses erwartet werden.

6. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und sonstige Dienstleistungen NEU!

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll grundsätzlich die Leistungen erhalten, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die im Dritten Buch (SGB III) geregelten Leistungen. NEU! Für Bezieher von Arbeitslosengeld II soll als Eingliederungsleistung auch ein Existenzgründungszuschuss erbracht werden können.

Darüber hinaus ermöglicht eine generalklauselartige Regelung, besondere, dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen erbringen zu lassen, wie z.B. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung und die Übernahme von Mietschulden als Darlehen, wenn der drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann die Maßnahme durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll die Agentur für Arbeit keine neuen Strukturen schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

NEU! Die Agenturen für Arbeit sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen. Die Ergänzung soll es den Agenturen für Arbeit erleichtern, mit gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege außerhalb von Verträgen zur Regelung von Leistung und Gegenleistung zu kooperieren.

Beauftragen die Agenturen für Arbeit Dritte mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen haben sie insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen. Dazu sollen die Agenturen für Arbeit mit den Dritten Vereinbarungen schließen.

Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Gesetz schafft darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung Dritter (z.B. Call-Center) mit der Erhebung der für die Beantragung von Leistungen erforderlichen Stammdaten. Weiterhin ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch ein automatisierter Datenabgleich mit anderen Leistungsträgern möglich.

7. Eingliederung von jungen Arbeitslosen

Der Gesetzentwurf wirkt darauf hin, bei jungen Menschen Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Deshalb sind erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren in Beschäftigung oder Ausbildung zu vermitteln. Mit dem am 28. Mai 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump-Plus), das 100.000 Jugendliche erreichen soll, hat die Bundesregierung bereits im Vorfeld der Reform erste notwendige Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ergriffen.

8. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss)

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird für Hilfebedürftige finanziell attraktiver ausgestaltet. Hierzu wird dem Hilfebedürftigen, der arbeitslos ist, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) erbracht, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist (Ermessensleistung). Der Fallmanger erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme als besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest. Das Einstiegsgeld wird für höchstens vierundzwanzig Monate erbracht. **NEU!** Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.

9. Öffentlich geförderte Beschäftigungen **NEU!**

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Die o.a. Regelung lehnt sich inhaltlich an § 19 Abs. 1 Satz 1 BSHG an. Dementsprechend können auf der Grundlage von § 16 folgende Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden:

- Arbeitsgelegenheiten in einem Arbeitsverhältnis in Betrieben (Absatz 4 Satz 1),
- Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis (Absatz 1 i.V.m. §§ 217 ff. SGB III i.d.F.d. Artikel 1 Nr. 121 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – BT-Drucks. 15/1515),
- Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten in einem Sozialrechtsverhältnis (Absatz 4 Satz 2).

10. Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II **NEU!**

Die **monatliche Regelleistung** beträgt für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, **in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.**

Die Regelleistung umfasst den laufenden Bedarf (insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.)

NEU! Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung 90 vom Hundert der Regelleistung. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung.

Daneben gibt es unter bestimmten Voraussetzungen noch Leistungen für Mehrbedarfe für werdende Mütter, für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder die mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige und erwerbsfähige

Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes soll im Wohngeldgesetz bestimmt werden, dass Transferleistungsempfänger kein Wohngeld erhalten.

NEU! Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Ausnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das von dem Leistungsberechtigten **im Antrag** angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.

11. Anrechnung von Einkommen und Vermögen **NEU!**

Wer arbeitet, soll mehr Geld zur Verfügung haben als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet": Nach diesem Motto werden die Freibeträge, die bei eigenem Einkommen nicht auf das ALG II angerechnet werden, erhöht und um eine Familienkomponente erweitert. Der maximale Freibetrag für eine Familie mit drei Personen, der anrechnungsfrei bleibt, stiege auf 207 Euro statt 147,50 in der Sozialhilfe (West).

Bei der Berechnung des ALG II werden auch Einkommen und Vermögen eines Lebenspartners herangezogen.

Was vom **Einkommen** abzusetzen ist, wird im § 11 Abs. 2 SGB III geregelt. Hiernach sind abzusetzen u.a. (Nr. 3) Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, **NEU!** soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge... .

Die Änderung dient der Angleichung an § 77 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 15/1514). Die Regelung knüpft an den bisherigen § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG an. Zur Auslegung der Begriffe „gesetzlich vorgeschrieben“ und „nach Grund und Höhe angemessen“ besteht eine gefestigte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Gesetzlich vorgeschrieben sind danach die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung sowie zur Gebäude-brand- und zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Beiträge zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind nur dann absetzbar, wenn die Haltung des Kraftfahrzeugs notwendig ist. Die weiter gehende Praxis der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeitslosenhilfe zu § 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III soll nicht übernommen werden.

Wer zu viel **Vermögen** hat, erhält keine Leistung vom Arbeitsamt. Pro vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners bleiben 200 Euro verschont, mindestens 4100 Euro, maximal 13 000 Euro.

NEU! Vom Vermögen sind ferner abzusetzen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II): geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partner, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt.

Die Ergänzung soll es vermeiden, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige Vermögen, das sie für ihre Altersvorsorge bestimmt haben, vorher zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs einsetzen müssen. Die Typisierung soll den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung tragen und durch den Ausschluss der Verwertbarkeit vor Erreichen des Ruhestandes Missbrauch möglichst vermeiden.

Geldwerte Ansprüche sind solche Ansprüche, die im all-gemeinen Rechts- und Wirtschaftsleben ohne weiteres realisiert werden können, z.B. Bankguthaben und Ansprüche aus kapitalbildenden Lebensversicherungen. Der Begriff lehnt sich insoweit an den Sprachgebrauch des Bundessozialhilfegesetzes an.

Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass der Inhaber den geldwerten Anspruch vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht verwerten kann. Die Verwertbarkeit kann durch eine unwiderrufliche Vereinbarung ausgeschlossen sein, die beinhaltet, dass das Vermögen vor dem Erreichen des Ruhestandes weder ausgezahlt, übertragen, verpfändet oder sonst wie genutzt werden kann.

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen gem. § 12 Abs. 5 SGB II: Unberührt bleiben ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung. Als Vermögen ist ferner nicht zu berücksichtigen angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung **NEU!** für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. (Ursprungstext: offensichtlich unwirtschaftlich ist.) Die Regelung soll es ermöglichen, besondere Härtefälle angemessen zu lösen. Ein derartiger Härtefall kann z.B. vorliegen, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger kurz vor dem Rentenalter seine Ersparnisse für die Altersvorsorge einsetzen müsste, obwohl seine Rentenversicherung Lücken wegen selbständiger Tätigkeit aufweist.

NEU! Nicht zu berücksichtigen ist ferner (Abs. 5, Nr. 4): Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Ein Alleinstehender soll laut Gesetzentwurf bis zu 45 Prozent des Regelsatzes in einem Nebenjob verdienen dürfen (West: 155,25 Euro, Ost: 148,95 Euro). Wer Kinder hat, soll mehr zuverdienen können.

Die finanziellen Anreize für die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert. Der bisher übliche maximale Freibetrag von 50 vom Hundert des Eckregelsatzes (147,50 Euro in den alten und 142,50 Euro in den neuen Ländern) wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße in Schritten von 10 vom Hundert pro Person, beginnend mit 50% bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen und maximal 80% bei fünf und mehr Personen, angehoben und insoweit um eine Familienkomponente ergänzt. Dadurch werden insbesondere die im heutigen System wegen der Anrechnungsregelung geringeren Arbeitsanreize für größere Haushalte vermieden.

Die Kombination aus Freibetrag und Einstiegsgeld führt im Ergebnis dazu, dass künftig in der Regel von jedem netto aus Erwerbseinkommen verdienten Euro weniger als 85 Cent auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße deutlich abgesenkt.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen

zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Dies findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

12. Zuschlag zum Alg II für ehem. Bezieher von Arbeitslosengeld

Um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitssuchende abzufedern, wird ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag). Hierbei wird auch das jeweils gezahlte bzw. zu zahlende Wohngeld berücksichtigt. Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf 160 Euro, bei Partnern auf 320 Euro und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf 60,- Euro pro Kind begrenzt. Die Höhe des Zuschlags wird nach einem Jahr halbiert und entfällt am Ende des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld.

13. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelungen für Alg II-Bezieher **NEU!**

Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt in Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand (rund 90 Euro) gekürzt. **NEU! Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.**

Während dieser Zeit entfällt auch der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde.

Dies gilt entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt hat oder b) der die in dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige bis unter 25 Jahren zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten weder eine Geldleistung aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende noch aus nachrangigen Sicherungssystemen. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten. Im Gegenzug ist ein Beschäftigungsanspruch für unter 25-Jährige verankert: "Erwerbsfähige

Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln."

Die Anforderungen an den Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches. Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren. Die bisherige Qualifikation des Arbeitslosen, die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle oder ungünstigere Arbeitsbedingungen sind unerheblich. § 10 Abs. 1 enthält eine abschließende Aufzählung von Hinderungsgründen. Der Auffangtatbestand der Nummer 5 (sonstiger wichtiger Grund) ist restriktiv anzuwenden (Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei den, dass ... Nr. 5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht, **NEU!** insbesondere für die Arbeit nicht das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird; § 121 Abs. 2 SGB III gilt entsprechend).

Die Ergänzung soll klarstellen, dass ein wichtiger Grund, der eine Arbeit unzumutbar macht, insbesondere dann vorliegt, wenn nicht mindestens das übliche Arbeitsentgelt gezahlt wird. Die Ergänzung soll Lohndrückerei und Lohndumping verhindern. Die Formulierung der Ergänzung lehnt sich an § 612 Abs. 2 BGB an. Diese Vorschrift regelt, dass – sofern die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist – bei Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist.

Der einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit entgegenstehende individuelle Grund des Erwerbsfähigen muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an den Erwerbsfähigen und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Grundsätzlich müssen die persönlichen Interessen zurückstehen. Dies spiegelt auch § 10 Absatz 2 wider, der Umstände und Bedingungen nennt, die die Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nicht begründen.

Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbringen.

NEU! Abweichend von § 2 SGB II haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 1. Januar 2006 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige von diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend."

14. Kranken- Pflege- und Rentenversicherung der Alg II-Bezieher

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Der Bund entrichtet für jeden erwerbsfähigen

higen Hilfebedürftigen einen Beitrag an die Krankenkasse von pauschal 125 Euro und an die Pflegekasse von pauschal 13,00 Euro monatlich.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrags pflichtversichert. Dafür zahlt der Bund einen sich im jeweils folgenden Jahr verändernden pauschalen Betrag an die Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte. Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

15. Sozialgeld für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften der Alg II-Bezieher NEU!

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, ein Sozialgeld mit folgenden Maßgaben:

Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung. Für nicht erwerbsfähige Angehörige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ergibt sich die Höhe der Regelleistung aus § 20 SGB II. Darüber hinaus werden Leistungen für Mehrbedarfe gezahlt. Das Sozialgeld mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** (Ursprungstext: die Erwerbsfähigen), NEU!
2. als Partner der **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen**
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
3. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige gilt als Vertreter der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, soweit einzelne zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Personen nicht ein berechtigtes Interesse darlegen, ihre Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen.

16. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung NEU!

Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann die Agentur für Arbeit durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht.

NEU! Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach dem bürgerlichen Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

- mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht;

dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

- minderjähriger Hilfebedürftiger,
- von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben,

gegen ihre Eltern,

- in einen Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder
- ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfales begrenzt. Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat, oder die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

17. Zuständigkeit der Sozialgerichte - § 10 Abs. 1 Satz 1 SGG - NEU!

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Sozialgerichtsbarkeit zuständig sein. Die Regelung berücksichtigt, dass die Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen künftig bei den Sozialgerichten besondere Kammern zuständig sein. Die Regelung berücksichtigt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Sozialversicherungsleistung, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung ist.

18. Aussteuerungsbetrag NEU!

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten.

Die Bundesanstalt muss den Bund für "jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I die neue Leistung in Anspruch nimmt, durch einen Aussteuerungsbetrag entlasten. Mit dem "Aussteuerungsbetrag" will der Bund verhindern, dass die Bundesanstalt für Arbeit teure Eingliederungsmaßnahmen unterlässt, lediglich das Arbeitslosengeld zahlt und wartet, dass die Arbeitslosen nach einem Jahr Bezieher von Arbeitslosengeld II werden. Der Betrag richtet sich nach den durchschnittlichen Aufwendungen der BA für die Arbeitsförderung von Arbeitslosengeldbeziehern.

Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

Die Bundesagentur leistet für das Jahr 2004 zum 15. September eine Abschlagszahlung auf den Aussteuerungsbetrag NEU! in Höhe von 3 Mrd. einhundert Millionen Euro (Ursprungsbetrag: 2,8 Mrd. Euro).

Für die Höhe des für das Jahr 2004 zu zahlenden Aussteuerungsbetrages ist das Zwölffache der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und

Beiträge zur Sozialversicherung für eine Bedarfsgemeinschaft im zweiten Halbjahr 2004, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, die im zweiten Halbjahr 2004 innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, maßgebend. Der Betrag wird zum 15. Februar 2005 abgerechnet.

19. Finanzierung

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Bundesagentur für Arbeit. Sie erbringt die Leistung im Auftrag des Bundes. Der Bund trägt die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Finanzierung umfasst Leistungen zur Eingliederung, Leistungen für den Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge sowie Verwaltungskosten.

20. Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit **NEU!**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt die Aufsicht über die Bundesagentur, soweit sie Leistungen nach diesem Buch erbringt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden und die Leistungen zweckmäßig erbracht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. **NEU! Es kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung von Aufgaben auf eine Bundesbehörde übertragen. Die Ergänzung soll dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Möglichkeit geben, die Wahrnehmung der Aufsicht teilweise auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen. Eine Übertragung kommt insbesondere in Frage, soweit sich Bürger über die Durchführung des Gesetzes im Einzelfall beschweren.**

21. Zielvereinbarungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach diesem Buch. In den Vereinbarungen wird sichergestellt, dass die Zielerreichung jederzeit messbar und überprüfbar ist.

22. Innenrevision

Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden. Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist. Der Vorstand legt die Berichte unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor.

23. Inkrafttreten

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt stufenweise in Kraft:

1. Stufe: Die Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende treten am 1. Juli 2004 in Kraft. Für Bestandsfälle erbringt die Bundesagentur für Arbeit noch für eine Übergangszeit Arbeitslosenhilfe. Die Träger der Sozialhilfe erbringen für Bestandsfälle weiterhin die die Arbeitslosenhilfe aufstockende Sozialhilfe. Für die übrigen Bestandsfälle erbringen sie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im Auftrag des Bundes. Aufwendungen für Leistungen nach diesem Buch sowie Verwaltungskosten werden erstattet.

2. Stufe: Die Übergangsregelungen für Bestandsfälle enden spätestens am 31. Dezember 2004. Die Leistungen für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt sollen ab 1.

Januar 2005 in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit erbracht werden. Die Sachkostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe entfällt, falls die Mitarbeiter nicht in die Job-Center umziehen.

3. Stufe: Am 31. Dezember 2006 endet der gesetzliche Auftrag an die Träger der Sozialhilfe zur Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt. Durch Rechtsverordnungsermächtigungen werden Nachsteuerungsmöglichkeiten für einen geordneten Übergang geschaffen.

24. Regionaldirektionen (1.7.2004) NEU!

- §§ 367 Abs. 2, 384 Abs. 1 SGB III -

Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene und in Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen und auf der mittleren Verwaltungsebene Regionaldirektionen errichten.

Die Bundesagentur benötigt zumindest für einen Übergangszeitraum während des weiteren Umbaus zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt eine Mittelebene für die Steuerung der Agenturen für Arbeit. Die Bundesagentur selbst entscheidet im Rahmen ihrer Organisationshoheit, ob und wie lange sie auf diese Unterstützung angewiesen ist. Sofern Regionaldirektionen errichtet werden, werden diese von einer Geschäftsführung geleitet.

25. Keine Verwaltungsausschüsse in den Regionaldirektionen (1.7.2004) NEU!

- § 379 Abs. 1 Satz 2 SGB III –

Nach dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt haben die Verwaltungsausschüsse der Regionaldirektionen keinen eigenen Aufgabenbereich. Da die Regionaldirektionen ausschließlich die Steuerung der Agenturen für Arbeit unterstützen, bedarf es keines Selbstverwaltungsorgans. Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Regionaldirektionen endet am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (434k Abs. 2 SGB III)

26. Gesetzliche Vorgabe für die Bestellung von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in den Regionaldirektionen (1.7.2004) - § 385 (1) SGB III – NEU!

Sofern Regionaldirektionen errichtet werden, sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen.

27. Bedürftigkeitsvoraussetzung für Sprachförderung entfällt (1.1.2004) NEU!

- § 419 SGB III –

Mit der Streichung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Förderung nach Absatz 2 wird zusätzlicher Aufwand bei der Bewilligung von Deutsch-Sprachlehrgängen vermieden, der sich infolge des Wegfalls der bisherigen Legaldefinition in § 193 SGB III ergeben hätte. Finanzielle Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten, da die in Absatz 2 genannten Personen bisher in aller Regel bedürftig waren.

28. Zertifizierungsagenturen; Erweiterung des Verordnungsermächtigungsrahmens (1.1.2004) - § 87 SGB III – NEU!

Der mit dem Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingefügte Ermächtigungsrahmen für die Verordnung nach § 87 SGB III wird konkretisiert und erweitert. So soll der Ordnungsgeber ausdrücklich ermächtigt werden, neben dem Verfahren auch die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zertifizierungsagenturen als fachkundige Stellen im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens durch eine Anerkennungsstelle auf Bundesebene zu regeln. Hierzu gehören beispielsweise notwendige Sachkenntnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit von Zertifizierungsagenturen. Auch soll

die Anerkennungsstelle die Möglichkeit erhalten, für ihre Personal- und Sachaufwendungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von den Zertifizierungsagenturen Gebühren zu erheben. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, auf Grundlage der §§ 84, 85 SGB III qualitative Anforderungen an die Zulassung von Trägern und Maßnahmen, z.B. durch die Formulierung von Qualitätsmindeststandards, festzulegen.

29. Bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (1.7.2004) NEU!

- § 24 Satz 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –

Solange ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder 3 noch nicht zur Verfügung steht, sind die Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.

Durch die Änderung wird klar gestellt, dass mit der vorrangigen Vergabe von Plätzen in Tageseinrichtungen an den genannten Personenkreis keine Konkretisierung oder gar Einschränkung der Bedarfskriterien verbunden ist. Vielmehr soll damit insbesondere der noch immer nicht bedarfsgerechten Versorgungslage in den alten Bundesländern Rechnung getragen werden. Die Koalitionsfraktionen halten an ihrer Aussage in der Koalitionsvereinbarung fest, das Angebot (auch) in den alten Bundesländern mittelfristig bedarfsgerecht auszubauen. Daher legitimiert die Regelung nicht dazu, dort, wo ein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden ist, dieses abzubauen bzw. den Zugang auf den in Satz 4 genannten Personenkreis zu begrenzen. Dem Regelungszweck entsprechend wurde der Begriff Personensorgeberechtigter durch den des Erziehungsberechtigten

30. Widerspruchsausschuss bei der Bundesagentur für Arbeit (1.7.2004) NEU!

- § 120 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

Die Bundesagentur für Arbeit richtet Widerspruchsausschüsse ein, die aus sieben Mitgliedern bestehen, und zwar aus zwei Mitgliedern, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, zwei Mitgliedern, die Arbeitgeber sind, einem Mitglied, das das Integrationsamt vertritt, einem Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, und einer Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen.

Die Bundesagentur für Arbeit beruft

- die Mitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Organisationen behinderter Menschen, der im Benehmen mit den jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben,
- die Mitglieder, die Arbeitgeber sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben,
- sowie das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt und
- die Vertrauensperson.

31. Beurteilung der Beitragspflicht bei Angehörigen des Arbeitgebers geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH (1.7.2004) - § 7a Abs. 1 SGB IV – NEU!

Die Beteiligten können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

In der täglichen Praxis der Arbeitsverwaltung kommt immer wieder der Fall vor, dass Unternehmen (Arbeitgeber) für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder sonstige enge Familienangehörige - ohne Prüfung des Status der Betroffenen - Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit abführen. Erst bei Verlust der Erwerbstätigkeit der Betroffenen stellt sich heraus, dass Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht bestehen, weil die Familienangehörigen keine abhängig Beschäftigten, sondern Mitinhaber des Familienbetriebes gewesen sind.

Das gleiche Problem tritt auf bei Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn diese gleichzeitig auch Gesellschafter mit nicht unerheblicher Beteiligung an der Stammeinlage sind.

Den Betroffenen steht zwar die Möglichkeit offen, Entscheidungen der Einzugsstelle oder eines Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen der Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit herbeizuführen und über § 336 des Dritten Buches eine leistungsrechtliche Bindung der Arbeitsverwaltung an diese Entscheidung zu beantragen. Die Regelung wird jedoch in der Praxis - trotz besonderer Information der Arbeitgeber - nicht von allen Personen, die im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sind, genutzt.

Diese für die Betroffenen unbefriedigende Rechtslage lässt sich durch

- die Erweiterung des Meldeverfahrens durch Ergänzung um besondere Kennziffern, nach der der Arbeitgeber einen mitarbeitenden Familienangehörigen oder das Rechtsverhältnis als Gesellschaftsgeschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besonders auszuweisen hat,
- die Prüfung des versicherungsrechtlichen Status durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie
- die leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt für Arbeit an den Verwaltungsakt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

beheben.

32. Förderung der Weiterbildung in besonderen Fällen (1.7.2004) NEU!

Die Agentur für Arbeit soll bei der Prüfung einer Förderung nach § 77 Abs. 1 Satz 2 (Übernahme der Weiterbildungskosten) berücksichtigen, dass ein Antragsteller innerhalb eines Jahres vor dem Antrag Arbeitslosengeld bezogen hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch nicht hat, weil er nicht bedürftig ist. "

Die Regelung soll verdeutlichen, dass Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II mangels Bedürftigkeit nicht haben, in die Förderung der beruflichen Weiterbildung einbezogen sind.

Klaus Pohl
BA-Hauptstadtvertretung
17.10.2003